OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653143/6/MS

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. April 2024, GZ: BHVBVerk-2023-419173/12-SAN, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. April 2024, GZ: BHVBVerk-2023-419173/12-SAN, wurde Herr P F (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe angegeben, über einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren Cannabis, Speed als auch MDMA konsumiert zu haben. Aufgrund der Anzeige der PI Schwanenstadt sowie den Angaben des Beschwerdeführers in seiner Beschuldigteneinvernahme bestehe seitens der belangten Behörde der dringende Verdacht eines gehäuften Suchtmittelmissbrauchs in der Vergangenheit und somit bestünden auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 15. April 2024 zu Handen seiner damaligen Rechtsvertretung zugestellt worden war, richtet sich die am 10. Mai 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid aufheben.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, beim Beschwerdeführer liege weder eine Suchtmittelabhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch vor noch habe dieser vorgelegen, womit die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung sowie für die Beibringung einer fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme nicht vorlägen.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 und unter gleichzeitiger Vorlage des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung einer im Zuge eines gerichtlichen Strafverfahrens, welches gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Delikten gemäß SMG geführt worden war, in Auftrag

gegebenen Risikobeurteilung und amtsärztlichen Gutachtens, erstellt bei der belangten Behörde durch Dr. B H, mit dem Datum vom 5. März 2024. Diese Risikobeurteilung/amtsärztliches Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Beschwerdeführer führte in der Stellungnahme vom 5. Juni 2024 hierzu aus, dass darin bestätigt werde, dass es in der Vergangenheit lediglich einen gelegentlichen Gebrauch von Suchtmitteln gegeben habe, was die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz nicht berühre.
Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer konsumiert seit etwa 5 bis 6 Jahren Suchtgift, wobei der Konsum mit Cannabis begonnen hat. Von 2018 bis Mitte 2021 konsumierte er insgesamt 40 g Speed, daneben manchmal MDMA.

Der Beschwerdeführer hat gelegentlich Suchtmittel konsumiert.

Der festgestellte Suchtmittelkonsum ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der am 13. September 2023 durchgeführten Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigter, da er im Verdacht stand an eine andere Person Suchtmittel weitergegeben zu haben.
Dabei gab er zu seinem eigenen Suchtmittelkonsum zusammengefasst an, er habe am Montag Cannabis mittels Bong zu Hause konsumiert, am Wochenende sei er fort gewesen, ob er dort etwas konsumiert habe, könne er aufgrund eines „Filmrisses“ nicht sagen. In der Vergangenheit habe er gemeinsam mit einer anderen Person bei den Treffen teilweise Speed und auch Cannabis konsumiert. Er konsumiere schon länger Suchtmittel, etwa 5 bis 6 Jahre, jedoch nicht regelmäßig. Begonnen habe er mit Cannabis, weiter gegangen sei es dann mit Speed auf Festivals, auch MDMA habe er manchmal genommen.

Der gelegentliche Konsum ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden Risikobeurteilung bzw. dem amtsärztlichen Gutachten, welches vom Strafgericht in Auftrag gegeben wurde. Diese Risikobeurteilung/amtsärztliches Gutachten wurde auf der Grundlage des vorliegenden gerichtlichen Aktes, der durchgeführten Anamnese, einer körperlichen Untersuchung sowie der vorliegenden medizinischen Befunde erstellt und kam die Sachverständige zum Schluss, aufgrund der Befundlage sei ein gelegentlicher Gebrauch anzunehmen und liege kein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung eines schädlichen Gebrauchs/einer Substanzabhängigkeit auf Suchtgift vor.
Dieses amtsärztliche Gutachten wurde nur ca. 4 Wochen vor dem hier bekämpften Aufforderungsbescheid erstellt, sodass nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kein Grund vorliegt, dieses nicht der Entscheidung zugrunde zu legen, zumal auch

Hinweis vorliegt, der Beschwerdeführer hätte in jüngerer Zeit wieder Suchtgift konsumiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Ein Aufforderungsbescheid nach Abs 4 ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191 ZVR 2006/166; 21.2.2006, 2005/11/0215 ZVR 2006/214; 22.2.2007, 2004/11/0004 ZVR 2007/200; 16.4.2009, 2009/11/0020 ZVR 2009/225; 15.5.2019, Ra 2019/11/0032).

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der LB die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz nicht mehr besitzt. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen

einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 22.6.2010, 2010/11/0067 ZVR 2011/15).
Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026 ZVR 2011/233; 30.9.2011, 2010/11/0248 ZVR 2012/47).

Ein gelegentlicher, allenfalls Jahre zurückliegender Suchtmittelkonsum allein rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kfz. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342 ZVR 2004/95).

Im vorliegenden Fall stützt die belangte Behörde die von ihr bescheidmäßige Vorschreibung auf den aktenkundigen Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers.

Eine auf § 24 Abs. 4 FSG erfolgte Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn begründete Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde sowie im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegen.
Im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln begründet ein Konsum, der eine aktuelle oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit bewirkt hatte oder ein aktueller oder in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln begründete Bedenken dahingehend, der Beschwerdeführer wäre nicht oder nur eingeschränkt geeignet, ein Kfz zu lenken. Um von einem gehäuften Missbrauch ausgehen zu können, sind Sachverhaltsfeststellungen über den Zeitpunkt, die Art und die Menge des konsumierten Suchtmittels erforderlich.

Aus der Aktenlage ist zwar die Art des konsumierten Suchtmittels zu entnehmen, eine konkrete Menge und konkrete Zeitpunkte im Hinblick auf die Konsumhäufigkeit sind weitgehend unbekannt. Der Beschwerdeführer selbst spricht von einem nicht regelmäßigen Konsum oder einem Konsum, der manchmal stattgefunden hat, dies allerdings unbestritten über einen Zeitraum von fünf oder sechs Jahren.
Aus dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten, welches im Zuge des gegen den Beschwerdeführer anhängigen gerichtlichen Strafverfahren erstellt wurde, ergibt sich ein gelegentlicher Gebrauch ohne Hinweis auf ein erhöhtes Risiko für die

Entwicklung eines schädlichen Gebrauchs/einer Substanzabhängigkeit auf Suchtgift.

Der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Judikatur, dass ein zugegebener Suchtmittelmissbrauch über einen längeren Zeitraum die Annahme einer eingeschränkten Eignung zum Lenken von Kfz zulässt steht das aktenkundige amtsärztliche Gutachten entgegen, dass ggst. von einem gelegentlichen Gebrauch von Suchtmitteln auszugehen ist. Ein solcher Gebrauch von Suchtmitteln ist schon begrifflich nicht als zumindest gehäufter Missbrauch, der eine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kfz nach sich zieht, einzuordnen.

Nach der oben dargestellten Judikatur ist ein gelegentlicher Gebrauch von Suchtmitteln nicht geeignet begründete Bedenken dahingehend auszulösen, der Beschwerdeführer wäre möglicherweise gesundheitlich nicht mehr geeignet ein Kfz zu lenken.
Da, wie oben dargestellt, ggst. auch kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln vorliegt, besteht für den Beschwerdeführer auch keine Verpflichtung im Sinn des § 14 Abs. 5 FSG-GV eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.
Damit fehlt dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid die notwendige Voraussetzung, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß